



DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Zarrendorf, Bahnhofstraße 22b in Zarrendorf

Präambel

Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche, männliche sowie diverse Form mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Gemeindehauses, soweit sie den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Zarrendorf haben einen Anspruch auf die Benutzung des Gemeindehauses.

§ 2 Zweck

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Gemeindehauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzerordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten sind an den Bürgermeister der Gemeinde Zarrendorf zu richten. Dieser hat eine Belegungsliste zu führen.
2. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Zarrendorf und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages. Gemeindееigene Veranstaltungen haben generell Vorrang.
3. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des dieser Benutzungsordnung anliegendem Mustermietvertrages.

§ 4 Benutzungsentgelte

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus Zarrendorf durch gemeindeeigene Vereine, aktive Kameraden der FF Zarrendorf bzw. organisierte gemeindeeigene Gruppierungen erfolgt im Rahmen **interner** Veranstaltungen grundsätzlich **kostenlos**.

Darüber hinaus kann für Veranstaltungen, die öffentlich bekannt gemacht werden, den Einwohnern der Gemeinde Zarrendorf zugänglich sind und geeignet erscheinen das Gemeinschaftsgefüge zu stärken, beim Bürgermeister die kostenlose Nutzung schriftlich beantragt werden.

Für Veranstaltungen aller übrigen Nutzerkreise werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in § 4 Punkt 2 der Benutzungsordnung.

Eine Reinigungsbeauftragung für die Räumlichkeiten erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit seitens des Bürgermeisters. Die Kosten trägt die Gemeinde. § 4 Pkt. 2.2 bleibt davon unberührt. Bei grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Verschmutzungstatbeständen behält sich die Gemeinde eine Umlage der Reinigungskosten an den jeweiligen Ursachen vor.

2. Pauschalierte Betriebskosten:

2.1. Tagespauschale:

- a) Gemeindeeigene Vereine und org. Gruppierungen mit kommerzielle Veranstaltungsausrichtung = **145,00€**
inkl. der gesetzlichen MwSt.
- b) Einwohner der Gemeinde Zarrendorf und auswärtige Anwohner und Vereine = **145,00€**
inkl. der gesetzlichen MwSt.
- c) Dritte, mit gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungsausrichtung = **145,00€**
inkl. der gesetzlichen MwSt.

2.2. Nebenkosten:

- a) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume des Gemeindehauses nach Ende der Veranstaltung **besenrein** zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Beauftragten vorzunehmen.
- b) Bei kostenloser Nutzung für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen entsteht dem Nutzer eine Reinigungspauschale in Höhe von = **70,00€**
inkl. der gesetzlichen MwSt.
- c) Die Gemeinde Zarrendorf erhebt **keine Kautions**.

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Zarrendorf. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den Antragsteller übertragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
 - b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**
 - c) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.
 - d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im Gemeindehaus als auch im Umfeld nicht gestattet.
 - e) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - f) Die Räume sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich.
 - g) Nach Benutzung ist die Küche in Eigenregie durch den Nutzer zu reinigen.
 - h) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter.
 - i) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind der Amtsverwaltung, alternativ dem/der Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
 - j) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
 - k) Bei Veranstaltungen mit Musik kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen.
3. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die

Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.

4. Die Gemeinde Zarrendorf wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Zarrendorf als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

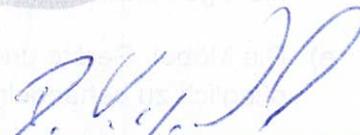
§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Zarrendorf,



Christian Röver
Bürgermeister



Dieter Kagelmacher
1.stellv. Bürgermeister